

Die Kreisgerichte müssen deshalb jedes Einspruchsverfahren und die danach ergehende Entscheidung gründlich vorbereiten. Die Entscheidungen sind sowohl im Beirat für Schiedskommissionen als auch in den Schulungen bzw. im Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden auszuwerten. Werden Beschlüsse der Schiedskommissionen aufgehoben, so sind in jedem Fall den Mitgliedern der betreffenden Kommissionen die Gründe in einer Aussprache zu erläutern.

EDGAR PRÜFER, Richter am Obersten Gericht

## Zur Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Schiedskommissionen und von ihnen bestätigter Einigungen

Die erzieherische Wirkung und Überzeugungskraft der Beratungen vor den Schiedskommissionen zeigt sich u. a. darin, daß in zivilrechtlichen Streitigkeiten fast alle Verpflichtungen aus bestätigten Einigungen (Ziff. 40 SchK-Richtlinie) von den Beteiligten freiwillig erfüllt werden. Nur 0,5 Prozent der Einigungen mußten durch Beschluß des Kreisgerichts für vollstreckbar erklärt werden. Ähnliches gilt für die Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des durch eine geringfügige Straftat angerichteten Schadens. Hier mußte nur in 1 Prozent der Fälle die Vollstreckung beantragt werden<sup>1</sup>.

Nach Ziff. 33, 42 SchK-Richtlinie hat die Zivilkammer des Kreisgerichts bei Vollstreckbarerklärungsanträgen zu prüfen, ob derartige Beschlüsse der Schiedskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen sind und die Vollstreckung zulässig ist. Für das Verfahren ist lediglich festgelegt, daß — soweit erforderlich — die Mitglieder der Schiedskommission und die Beteiligten gehört werden können.

In der Praxis hat es hierzu einige Unklarheiten gegeben. Das Plenum des Obersten Gerichts hat deshalb in seinem Beschluß über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 auch für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Festlegungen getroffen. Dabei hat es sich als richtig erwiesen, für dieses Verfahren die Festlegungen der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. September 1965 (GBl. II S. 703; NJ 1965 S. 634) mit den im Beschluß des Plenums angeführten Abweichungen und Besonderheiten für entsprechend anwendbar zu erklären. Das war möglich, weil § 44 AGO inhaltlich im Prinzip der Bestimmung der Ziff. 33 SchK-Richtlinie entspricht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bestimmte Vorschriften für die Beratung der Schiedskommission von den Bestimmungen für die Beratung der Konfliktkommission abweichen. Daraus können sich im konkreten Fall für das ordnungsgemäße Zustandekommen des Schiedskommissions-Beschlusses Besonderheiten ergeben, denen im Vollstreckbarerklärungsverfahren durch die entsprechende Anwendung der OG-Richtlinie Nr. 19 Rechnung zu tragen ist. Abweichungen können sich auch aus dem unterschiedlichen Charakter arbeitsrechtlicher Streitigkeiten einerseits und zivilrechtlicher Streitigkeiten andererseits ergeben<sup>2</sup>.

Auch die Vorschrift der Ziff. 33 SchK-Richtlinie unterscheidet sich von der Bestimmung des § 44 AGO inso-

Die Bezirksgerichte müssen die Entscheidungen der Kreisgerichte über Einsprüche regelmäßig überprüfen, sie im Beirat, ggf. auch im Präsidium oder im Plenum oder in anderen geeigneten Formen auswerten. Beispielhafte Entscheidungen sollten den anderen Kreisgerichten zur Anleitung übermittelt werden. Bei fehlerhaften Entscheidungen ist zu prüfen, ob durch ein Kassationsverfahren eine grundsätzliche Anleitung gegeben werden kann.

fern, als nach Ziff. 33 im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung, soweit erforderlich, Mitglieder der Schiedskommission und die Beteiligten gehört werden können, während nach § 44 AGO bestehende Zweifel durch Beratung mit einem oder mit beiden Beteiligten des Verfahrens — ggf. unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission — zu klären sind. Daraus folgt, daß für die Behebung von Zweifeln bei der Vollstreckbarerklärung arbeitsrechtlicher Konfliktkommissions-Beschlüsse die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (Abschn. III Ziff. 3 der OG-Richtlinie Nr. 19), während bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedskommissions-Beschlüssen auch eine schriftliche Stellungnahme der Beteiligten in Betracht kommen kann<sup>3</sup>.

Nach Abschn. V Ziff. 1 des Plenarbeschlusses vom 20. Dezember 1967 darf jedoch die Vollstreckbarerklärung eines Beschlusses der Schiedskommission nicht von vornherein versagt werden, wenn mit ihm nach seiner äußeren Form im Ergebnis der Beratung zur gütlichen Beilegung zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten entgegen Ziff. 40 SchK-Richtlinie dem Antragsgegner Verpflichtungen auferlegt wurden. Das wäre eine formale Sachbehandlung. Entsprechend den Festlegungen über die Behandlung des Einspruchs gegen einen solchen Beschluß im Abschn. IV Ziff. 2 Buchst. a und Ziff. 4 Buchst. e des Plenarbeschlusses ist vielmehr zu prüfen, ob nicht doch eine Einigung vorgelegen hat und die Entscheidung der Schiedskommission als Bestätigung der Einigung anzusehen ist. In diesen Fällen ist über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedskommissions-Beschlusses stets mündlich zu verhandeln. Dabei kann ebenso wie im Einspruchsverfahren auch eine von den Parteien in der Verhandlung erzielte, vom Beschluß der Schiedskommission abweichende Einigung zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden, wenn sie der Gesetzlichkeit entspricht. Der Beschluß der Schiedskommission wird damit gegenstandslos.

An die Prüfung, ob statt einer Verpflichtung durch die Schiedskommission eine Einigung vorgelegen hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bejahung einer Einigung kann jedoch — entgegen der Auffassung von Huribeck / Mörtl<sup>4</sup> \* — nicht davon abhängig gemacht werden, daß beide Beteiligten erklären, daß eine echte Einigung zustande gekommen sei.

Nach Abschn. II Ziff. 6 Buchst. e in Verbindung mit Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 19 ist dem Konfliktkommissions-Beschluß die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Konfliktkommission den Beschluß

<sup>1</sup> Vgl. Winkler / Gömer, „Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1967 S. 301 f.

<sup>2</sup> Die OG-Richtlinie Nr. 19 regelt nicht die Vollstreckbarkeit aller Beschlüsse der Konfliktkommissionen, sondern nur die von arbeitsrechtlichen Beschlüssen.

<sup>3</sup> Dem Antragsgegner sollte unter Fristsetzung immer die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern.

<sup>4</sup> Huribeck / Mörtl, „Rechtsprobleme aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten“, NJ 1966 S. 483 (485).